Subventionsprüfung der ökologischen Sanierungen im Bereich Wasserkraft

Bundesamt für Umwelt

Das Wesentliche in Kürze

Gemäss dem Energiegesetz und dem Gewässerschutzgesetz sind die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserkraftanlagen dazu verpflichtet, bis 2030 ökologische Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Dabei geht es darum, den Fischen zu ermöglichen, die Staumauern zu passieren, sowie den Geschiebehaushalt wiederherzustellen und die Auswirkungen schneller Schwankungen des Pegelstandes eines Gewässers zu begrenzen.

Die Finanzierung dieser Massnahmen erfolgt vollständig über den Netzzuschlagsfonds zulasten der Stromverbraucherinnen und -verbraucher. Seit 2012 wird pro Kilowattstunde ein Betrag von 0,1 Rappen erhoben, der in die ökologischen Sanierungen im Bereich Wasserkraft fliesst. Bis 2030 wird der Gesamtbetrag dieser Subvention bei ungefähr 1 Milliarde Franken liegen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) schätzt die Gesamtkosten für die ökologischen Sanierungsmassnahmen jedoch auf mehrere Milliarden.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat die Steuerung und Umsetzung der Subvention durch das BAFU geprüft. Dafür hat sie unter anderem zehn Projekten eingehend untersucht.

Weder die Kraftwerksinhaberinnen und -inhaber noch die Kantone beteiligen sich an den Kosten für die ökologischen Sanierungsmassnahmen. Der Bund ist somit der einzige Akteur, der ein Interesse daran hat, dass die Subvention wirtschaftlich genutzt wird. Er muss sicherstellen, dass der finanzielle Aspekt bei sämtlichen Projekten berücksichtigt wird. Die EFK ist der Meinung, dass die aktuelle Umsetzung auf verschiedenen Ebenen verbessert werden muss.

Das BAFU muss die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Massnahmen verstärken

Wenn das BAFU eine geplante Sanierungsmassnahme prüft, nimmt es Stellung zu deren Verhältnismässigkeit. Dabei stützt es sich auf einen Katalog von klar festgelegten ökologischen Kriterien, um den Nutzen dieser Massnahmen abzuschätzen. Das BAFU muss sicherstellen, dass es jederzeit einen vollständigen und präzisen Überblick über die Kosten hat, was in der Vergangenheit nicht immer der Fall war.

Des Weiteren muss das BAFU auf alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zurückgreifen, um sicherzustellen, dass die Subvention wirtschaftlich genutzt wird. Das Subventionsgesetz sieht zum Beispiel vor, dass die zuständige Behörde «alle Auflagen [festlegen kann], um sicherzustellen, dass die Leistung zweckentsprechend verwendet und die Aufgabe kostengünstig, zeit- und zweckgerecht erfüllt wird» (Art. 17 Abs. 3). Bei den von den Kraftwerksinhaberinnen und -inhaber verrechneten Eigenleistungen, die bei einigen Projekten den Betrag von einer Million Franken übersteigen können und nie ausgeschrieben werden, muss das BAFU besonders genau hinschauen. Ausserdem muss es die Rückerstattung der zu viel bezahlten Leistungen verlangen.

Schliesslich muss das BAFU ein risikoorientiertes Überprüfungskonzept entwickeln, um eine effiziente und gesetzeskonforme Steuerung der Subvention sicherzustellen. Das Konzept kann sich auf die zahlreichen bereits vorhandenen Dokumente stützen. Es muss insbesondere die Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteurinnen und Akteure (insbesondere diejenigen der Kraftwerksinhaberinnen und -inhaber sowie diejenigen der Kantone) genauer festlegen. Dabei sind die Eigeninteressen jedes einzelnen Akteurs und jeder einzelnen Akteurin zu berücksichtigen.

Für die Umsetzung der ökologischen Sanierung ist eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen notwendig

Angesichts des Fortschritts der Projekte hält das BAFU es für unrealistisch, bei den grossen Sanierungen bezüglich Schwall und Sunk sowie bei den Fischabstiegshilfen in grossen Flüssen, die ökologischen Sanierungen im Bereich Wasserkraft bis 2030 umzusetzen – so wie gesetzlich vorgeschrieben. Ausserdem fehlen gemäss dem BAFU mehrere Milliarden Franken für die Umsetzung der Massnahmen.

In dieser Situation widerspricht die Energieverordnung, die vorsieht, dass die Projekte nach dem Prinzip «first come, first served» finanziert werden, dem Subventionsgesetz. Es werden weder das öffentliche Interesse noch die ökologische Dringlichkeit berücksichtigt.

Die EFK empfiehlt dem BAFU, eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zu initialisieren, damit die Kombination der verschiedenen Elemente wie der ökologischen Ziele, der Frist, der Finanzierung und der Priorisierung der Projekte eine effiziente und wirtschaftliche Umsetzung der ökologischen Sanierungen im Bereich der Wasserkraft ermöglicht.

Originaltext auf Französisch